

# Landesarbeitstagung Fachverband der Kommunal- kassenverwalter e. V.

## Erfahrungen beim Prüfen von Rechnungsabschlüssen

**Coswig, 8. Juni 2016**

Dipl.-Kffr. Anita Tomisch, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Dipl.-Betriebswirt (BA) Patrick Schellenberg LL.M



*B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Max-Liebermann-Straße 4, 01217 Dresden  
Telefon 0351/ 46 52 - 30, Telefax 0351/ 46 52 - 444  
E-Mail [kanzlei@wirtschaftspruefung-sachsen.de](mailto:kanzlei@wirtschaftspruefung-sachsen.de)  
Internet [www.wirtschaftspruefung-sachsen.de](http://www.wirtschaftspruefung-sachsen.de)*

# Agenda

1. **Prüfungsansatz und Prüfungsziele**
2. **Typische Fehler in den Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen**

## Prüfungsansatz

### § 6 Abs. 1 SächsKomPrüfVO

- Prüfungsansatz richtet sich nach dem jeweiligen Prüfungsgegenstand
- Beschränkung auf Stichproben zulässig (Ausnahme: Kassenbestandsaufnahme)
- Prüfung, ob die zugrunde liegenden Vorschriften **im Wesentlichen** eingehalten werden
- ggf. Erweiterung der Prüfungsumfangs

### § 6 Abs. 2 SächsKomPrüfVO

- Bildung von Prüfungsschwerpunkten
  - je nach Schwierigkeit des zugrunde liegenden Sachverhaltes
  - in angemessenen Zeitabständen

### § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO

- Prüfung nach dem **risikoorientierten Prüfungsansatz**
- Ziel: Erkennen von **wesentlichen Unstimmigkeiten** und **Verstößen** gegen gesetzliche Vorschriften

## Prüfungsziele

### Bilanzvollständigkeit (= Ansatz)

- Vermögensgegenstände, Schulden etc. vollständig erfasst?
- Vermögensgegenstände, Schulden etc. tatsächlich vorhanden?
- Vermögensgegenstände, Schulden etc. der Kommune zurechenbar?

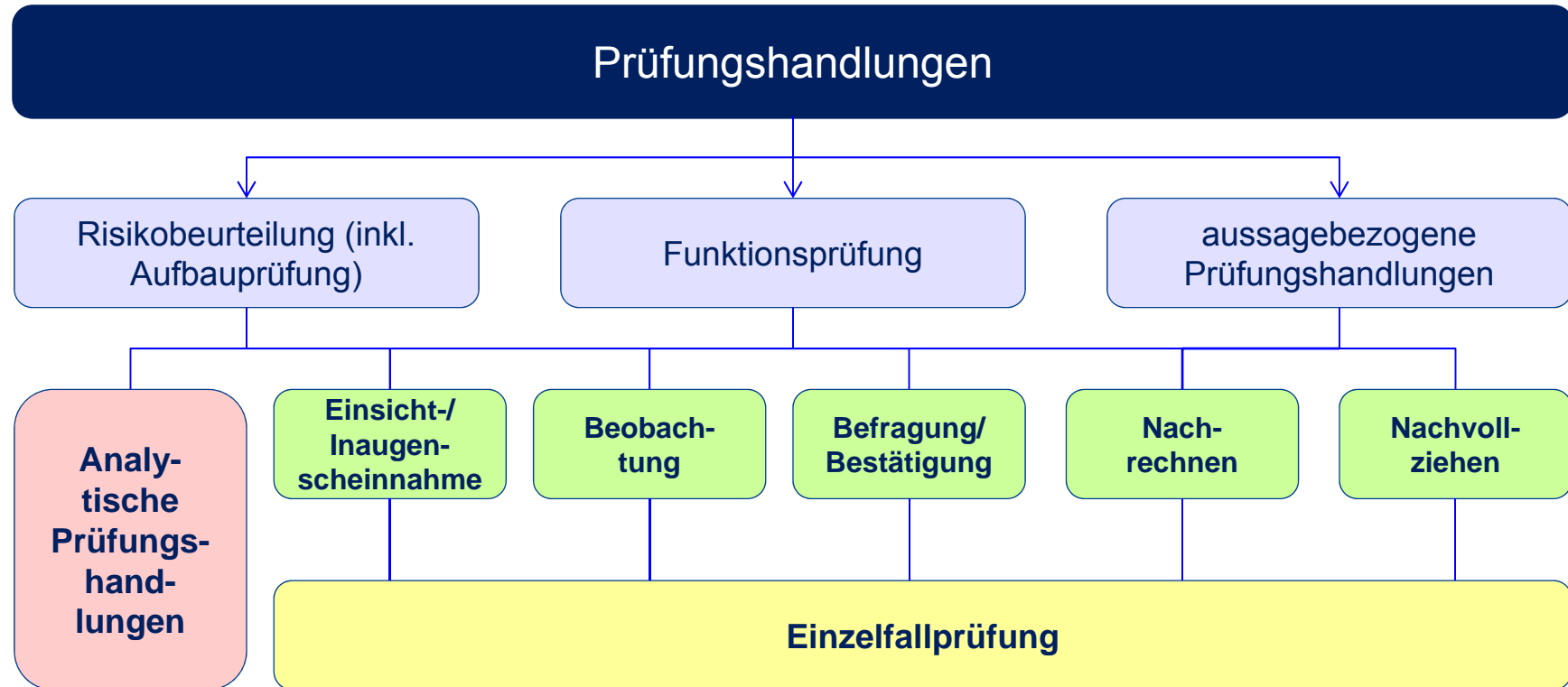
### Bilanzwahrheit (= Bewertung)

- Vermögensgegenstände, Schulden etc. im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und der GoB richtig bewertet?

### Bilanzklarheit (= Ausweis)

- Vermögensgegenstände, Schulden etc. im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und der GoB richtig ausgewiesen?

# Prüfungsdurchführung



---

1. **Prüfungsansatz und Prüfungsziele**

2. **Typische Fehler in den Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen**

## Grundsätzliche Fehlerquellen

- In die Erstellung der Eröffnungsbilanz eingebundene Mitarbeiter nicht mehr bei der Kommune beschäftigt
- keine klare, einheitliche Belegablage
- Während des Erstellungszeitraums sich ändernde gesetzliche Grundlagen
- Externe Unternehmen in die Erfassung und Bewertung eingebunden
- Unsicherheiten bei der Softwareanwendung und / oder „blindes Vertrauen“ in Funktionsfähigkeit der Software
- fehlende Fortschreibung und Aktualisierung der Bewertungsrichtlinie / Sonderrichtlinien auf die Regelungen des Jahresabschlusses
- OP-Listen werden abgefordert – Sachkontenausdrucke werden vorgelegt
- Bilanzwerte passen nicht zu den Sachkontennachweisen (Auswertungsproblem)

## Typische Fehler im Anlagevermögen

- Veränderungen / Baumaßnahmen nach dem Zeitpunkt der Inventuraufnahme bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz / Jahresabschluss
- Zeitpunkt der Erfassung des Verkaufs von Anlagegütern?
- Wie gelangen Informationen über Tauschverträge (ohne Wertausgleich) zur Kasse?
- Wie wird sichergestellt, dass alle Rechnungen für laufende Investitionsvorhaben periodengerecht und vollständig erfasst werden?
- Verbuchung der Rechnungen mit oder ohne Vorsteuerabzug?
- Wie wird bei nur teilweise Vorsteuerabzug verfahren?



## Exkurs: Behandlung von Grundstücksverkäufen

### Konstellationen bei Grundstücksverkäufen (1)

Vertragsschluss	Regelung zum Übergang von Rechten und Pflichten	Kaufpreiszahlung	Bilanzielle Folge	Folge im neuen HH-Jahr
Altes Jahr	Mit notarieller Beurkundung	Altes Jahr	keine Forderung kein Grundstück	keine
		Neues Jahr	Forderung Kein Grundstück	EZ (6821)
	Mit Kaufpreiszahlung	Altes Jahr	keine Forderung kein Grundstück	keine
		Neues Jahr	Keine Forderung Grundstück im UV	EZ (6821) Ertrag (5061) Aufwand (5161)

## Exkurs: Behandlung von Grundstücksverkäufen

### Konstellationen bei Grundstücksverkäufen (2)

Vertragsschluss	Regelung zum Übergang von Rechten und Pflichten	Kaufpreiszahlung	Bilanzielle Folge	Folge im neuen HH-Jahr
Altes Jahr	Bestimmtes Datum im alten Jahr	Altes Jahr	keine Forderung kein Grundstück	keine
		Neues Jahr	Forderung Kein Grundstück	EZ (6821)
	Bestimmtes Datum im neuen Jahr	Altes Jahr	Erhaltene Anzahlung Grundstück im UV	Ertrag (5061) Aufwand (5161)
		Neues Jahr	Keine Forderung Grundstück im UV	EZ (6821) Ertrag (5061) Aufwand (5161)

## Exkurs: Behandlung von Grundstücksverkäufen

### Konstellationen bei Grundstücksverkäufen (3)

Vertragsschluss	Regelung zum Übergang von Rechten und Pflichten	Kaufpreiszahlung	Bilanzielle Folge	Folge im neuen HH-Jahr
Altes Jahr	Eintragung Grundbuch (im neuen Jahr)	Altes Jahr	Erhaltene Anzahlung Grundstück im UV	Ertrag (5061) Aufwand (5161)
		Neues Jahr	Keine Forderung Grundstück im UV	EZ (6821) Ertrag (5061) Aufwand (5161)
Neues Jahr	Neues Jahr	Altes Jahr	Sonstige Verbindlichkeit Grundstück im UV	Ertrag (5061) Aufwand (5161)
		Neues Jahr	Keine Forderung Grundstück im UV	EZ (6821) Ertrag (5061) Aufwand (5161)

## Typische Fehler bei Forderungen

- EDV-technische Überleitung der kameralen Forderungen auf doppische Forderungen
- Nichtbeachtung des Prinzipienwechsels: Fälligkeits- vs. Verursachungsprinzip
- § 32 Abs. 4 SächsKomHVO wurde nicht eingehalten
  - uneinbringliche Forderungen wurden erfasst und bilanziert
  - uneinbringliche Forderungen wurden „stillschweigend“ ohne Einwilligung von Bürgermeister bzw. Gemeinde- oder Stadtrat nicht übernommen
- keine Korrespondenz zwischen Forderungen / Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und / oder Sondervermögen
  - Empfehlung: grundsätzlich Abstimmung zwischen eigenem Jahresabschluss und Jahresabschluss des Tochterunternehmen / Sondervermögens
  - Abfrage mittels Saldenbestätigung

## Typische Fehler bei Forderungen

- Vollständigkeit der Forderungen
  - kurz- und langfristige Vermietungen
  - Ansprüche aus beschlossenen Ausschüttungen
  - Eingliederungszuschüsse
  - Rückforderung überzahlter Löhne und Gehälter (Abstimmung von Personalaufwand und Verbindlichkeiten)
  - Zinserträge
  - Gemeindeanteil Einkommen- und Umsatzsteuer
  - Forderungen aus Umsatzsteuer / Vorsteuerüberhängen
  - Fördermittel

## Typische Fehler bei Forderungen

- Werthaltigkeit?
  - erstmalige Ermittlung von Einzel- und Pauschalwertberichtigung
  - Fortschreibung der Einzel- und Pauschalwertberichtigung
  - regelmäßige Überprüfung der ermittelten Prozentsätze
  - Zahlungseingänge auf wertberichtigte Forderungen?
  - Zahlungseingänge auf ausgebuchte Forderungen?
- Bei Ermittlung der Wertberichtigungen über die EDV:
  - Zusammensetzung der Wertberichtigung muss auswertbar sein
  - Sind die zutreffenden Parameter hinterlegt (Prozentsätze, Alter, Art der Forderung)?
  - Keine Wertberichtigungen auf öffentliche Forderungen

## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Bewertungsansatz

#### Prüfung der Werthaltigkeit

- Berücksichtigung wertaufhellender Umstände über die am Abschlussstichtag bestehenden Umstände
- Soweit erforderlich
  - Bilanzierung mit einem um Abschreibungen geminderten Wert

### Wertberichtigung

- Überprüfung der Forderung bezüglich ihrer Einbringlichkeit
  - Einteilung in sog. Risikoklassen

## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Risikoklassen – Berücksichtigung der Realisierbarkeit

#### I. Einwandfreie Forderungen

- Es wird mit einem vollständigen Zahlungseingang bei Fälligkeit gerechnet
- Es wurden wertstabile Sicherheiten gegeben
- Forderungen ohne Zweifel

#### II. Zweifelhafte Forderungen

- Zahlungseingang wird als unsicher bewertet
- **eingeschränkte Zahlungsfähigkeit oder eingeschränkte Zahlungswilligkeit** des Schuldners
- Unsicherheit über die Höhe des zu erwartenden Zahlungseinganges
- Indikator – konkretes Ausfallrisiko  
z. B. Fristüberschreitung, befristete Niederschlagung



## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Risikoklassen – Berücksichtigung der Realisierbarkeit

#### III. Uneinbringliche Forderungen

- Endgültige Sicherheit über **vollständigen Zahlungsausfall**
- **Erlassene** oder **verjährte** Forderungen
- Z. B. durch ...
  - erfolglose Pfändungsversuche
  - Abgabe der Vermögensauskunft
  - Insolvenzverfahren
  - Verjährung der Forderung
- Ein **Wiederaufleben** der Forderung ist grundsätzlich nicht möglich

## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Bewertungsverfahren

- Wertminderung = Abschreibung → Ordentlicher Aufwand (Kontenart 472)
- Eine Art „Risikovorsorge“

### Bilanzansatz

### Wertberichtigung

#### einwandfreie Forderungen

→ Bilanzierung in voller Höhe



#### Pauschalwertberichtigung

#### zweifelhafte Forderung

→ Bilanzierung mit  
wahrscheinlichem Wert



#### Einzelwertberichtigung

#### uneinbringliche Forderung

→ Kein Bilanzieller Ansatz



#### volle Abschreibung der Forderung und direkte Ausbuchung

## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Bewertungsverfahren

#### Pauschalwertberichtigung (PWB)

- Gründe: **allgemeines Ausfallrisiko**  
**Zinsverlust infolge verspäteter Geldeingänge**  
**Kosten für Beitreibung**
- nur auf nicht schon einzelwertberichtigte Forderungen
- für Ansatz der Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen werden in der Regel **Erfahrungswerte** von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zugrunde gelegt
- Zeitraum der Betrachtung soll sich über **drei Jahre** erstrecken
- Höhe der Abschreibung wird gemäß den Erfahrungswerten **„geschätzt“**, darf aber nicht willkürlich oder offensichtlich unrichtig sein  
→ **idealerweise einheitliche Festlegung** (via Bewertungsmatrix, Dienstanweisung)
- Wenn die Pauschalwertberichtigung über dem Durchschnittswert liegt müssen entsprechende **Dokumentationen** vorgenommen werden

## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Bewertungsverfahren

#### Pauschalwertberichtigung (PWB) – Anwendung

- Pauschalwertberichtigungen sollten **nicht auf Gesamtforderungsbestand** der Kommune durchgeführt werden
  - **allgemeines Ausfallrisiko je Forderungsart**
- Prozentsatz – meist im niedrigen, einstelligen Bereich
- Jährliche **Überprüfung und Anpassung** (des Prozentsatzes) notwendig

**Berechnung:**  $PWB = \text{Bemessungsgrundlage} * \text{Prozentsatz}$

- **Verteilung** des Pauschalwertberichtigungsbetrages mittels Verrechnungsschema über die Einzelforderungsbestände

### Bemessungsgrundlage

Bestand der Forderungen laut Inventur

- Einzelwertberichtigte (zweifelhafte) Forderungen

= **einwandfreie Forderungen mit latentem Risiko**

## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Bewertungsverfahren

#### Einzelwertberichtigung (EWB)

- **Individuelle Risikoprüfung** der Forderungen
- zum Bilanzstichtag steht die Höhe des Forderungsverlustes nicht genau fest
  - **Aufwand in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls**
- Forderungskorrektur bzw. -berichtigung **im Moment der Erkenntniserlangung**
- Berichtigung der Umsatzsteuer nur bei genauer Kenntnis des Forderungsverlustes möglich (für Betriebe gewerblicher Art) !
  - keine Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei Wertberichtigung, erst bei vollständigem Verlust

## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Bewertungsverfahren

Einzelwertberichtigung (EWB) – Anwendung

Einwandfreie Forderungen → keine EWB

Zweifelhafte Forderungen → EWB !

- Aktivtausch – Umbuchung des vollen Forderungsbetrages auf das Unterkonto „Zweifelhafte Forderungen“
- Bilanzierung mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag
- Wert der EWB kann hierbei bis zu 100 % betragen
- Kriterien für die EWB: Forderungsalter, Forderungsart, Durchsetzbarkeit
- sollten keine konkreten Erkenntnisse hierzu vorliegen:
  - Festlegung einer internen Bewertungsmatrix

Prozentuale Bewertungsabschläge auf Grundlage von Erfahrungswerten  
(Forderungsart, Schuldner, Fristüberschreitung)

## Typische Fehler bei Forderungen

- fehlerhafte Zuordnung zu öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen  
→ § 2b UStG!

### Öffentlich-rechtliche Forderungen

- Ansprüche auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Normen
- Steuern, Gebühren, Beiträge, Transferleistungen

### Privatrechtliche Forderungen

- Ansprüche auf der Grundlage privatrechtlicher Normen
- Mieten, Pachten, Verkaufserlöse, usw.

## Exkurs: Ausweis von Forderungen

### Öffentlich-rechtliche Forderungen

#### Steuern

- Geldleistungen
- **Ohne** direkte Gegenleistung
- Werden nach gesetzlichen Vorschriften auferlegt
- Dienen vorrangig der Ertragserzielung öffentlich-rechtlicher Gemeinwesen  
→ **Auszahlungs/Aufwands- und Aufgabenfinanzierung**
- Werden jedoch auch aus **wirtschafts-, sozial- oder gesundheitspolitischen Zielen** auferlegt  
(z.B. Vergnügungssteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer)
- § 7 f. SächsKAG – Gemeindesteuern



## Exkurs: Ausweis von Forderungen

### Öffentlich-rechtliche Forderungen

#### Gebühren

- Geldleistungen
- Für **direkt zurechenbare Gegenleistungen** - Für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen
- **Forderung entsteht** (**Entstehungszeitpunkt**) i. d. R. mit der Erstellung und Versendung des Bescheides, ergo mit Leistungserbringung (ggf. „3-Tages-Fiktion“ oder Eintritt eines Fälligkeitstermins)

#### Verwaltungsgebühren (§§ 1 ff. SächsVwKG)

- Werden für einen **Verwaltungsakt** - eine Amtshandlungen fällig
- z. B. Gebühr für Ausstellung Personalausweis, Gebühr für Baugenehmigung

#### Benutzungsgebühren (§§ 9 ff. SächsKAG)

- Auferlegung für die **Benutzung** öffentlicher Einrichtungen
- z. B. Abwassergebühr, Abfallbeseitigungsgebühr

## Exkurs: Ausweis von Forderungen

### Öffentlich-rechtliche Forderungen

#### Beiträge

- Geldleistungen , für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen
- §§ 17 ff., 26 ff. SächsKAG i.V.m. §§ 127 ff. BauGB  
(Anschlüsse, Ausbau Infrastruktur – z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalanschlussbeitrag)
- Der Leistungsschuldner muss die Einrichtung nicht nutzen, er hat jedoch die Möglichkeit dazu (tatsächliche Nutzung – Abgrenzung Beitrag/Gebühr)
- Anspruchsgrundlage → Satzung

#### Forderungen aus Transferleistungen

- Zuwendungen und Zuweisungen für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen (z. B. Erträge aus Ausgleichsleistungen des Bundes [SGB II])
- Erstattungen für geleistete Sozialtransferleistungen Leistungen (Rückforderungen, Erstattungen von überörtlichen Stellen, Unterhaltsvorschuss)

## Exkurs: Bewertung von Forderungen

### Privatrechtliche Forderungen

#### Gliederung nach Debitoren:

- Privater Bereich
- Öffentlicher Bereich
- Sondervermögen
- Verbundene Unternehmen
- Zweckverbände
- Sonstige Beteiligungen

Zur besseren Gliederung

→ Einteilung ins sog. Debitorenkreise

→ Zuweisung eines Hauptbuches  
(Forderungen) aus der  
Sachkontenbuchhaltung

z. B. Forderungen aus Miet- oder Pachtverhältnissen, Forderungen aus dem Verkauf von Waren, Leistungen, ...

*Nähere Erläuterung der Debitorenbuchhaltung im Themengebiet  
Forderungsmanagement*

## Typische Fehler bei liquiden Mitteln

- Vollständigkeit bei treuhänderisch verwalteten Bankkonten
- Behandlung von Mietkautionen
- Aus Saldenbestätigungen der Banken ergaben sich zusätzliche Bankkonten, die in der Bilanz der Kommunen nicht aufgeführt waren → 300 T€ zu geringe liquide Mittel ausgewiesen (Hintergründe: separates Konto für Vorsorgevermögen, Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehr, Tourist-Info, Bausparsummen)
- Konto mit Bestand i.H.v. 0,05 € wurde aufgrund der Geringwertigkeit gänzlich vernachlässigt → **bei Liquiden Mitteln ist die Wesentlichkeitsgrenze 0,00 €**
- Sonderkassen wurden nicht berücksichtigt
- Liquide Mittel der Schule fehlten
- Handvorschüsse
- Fehlerhafte Zinsabgrenzung

## Typische Fehler bei Sonderposten

- Höhe der in den Sonderposten eingestellten Zuwendungen kann nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden
- Berücksichtigung bewilligter, aber noch nicht abgeforderter und zweckgerecht verwendeter Mittel als Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß der Überleitungshinweise erfolgt nicht
- Fehlende Zuordnung von Sonderposten zu Vermögensgegenständen
- Auflösung des Sonderpostens erfolgt nicht entsprechend der Nutzungsdauer oder Restnutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (§ 40 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik)
- Der Wertansatz der Sonderposten ist höher als der Wertansatz des dazugehörigen Vermögensgegenstandes
- Nicht korrekte Beurteilung von Investitions- und Sanierungsmaßnahmen → folglich falsche Entscheidung bezüglich Aktivierung
- Nicht sachgerechte Aufteilung der Zuwendungen auf einzelne Vermögensgegenstände im Rahmen einer Gesamtmaßnahme
- Nicht nachvollziehbare Ermittlung des Sonderpostens für erhaltene ISZ

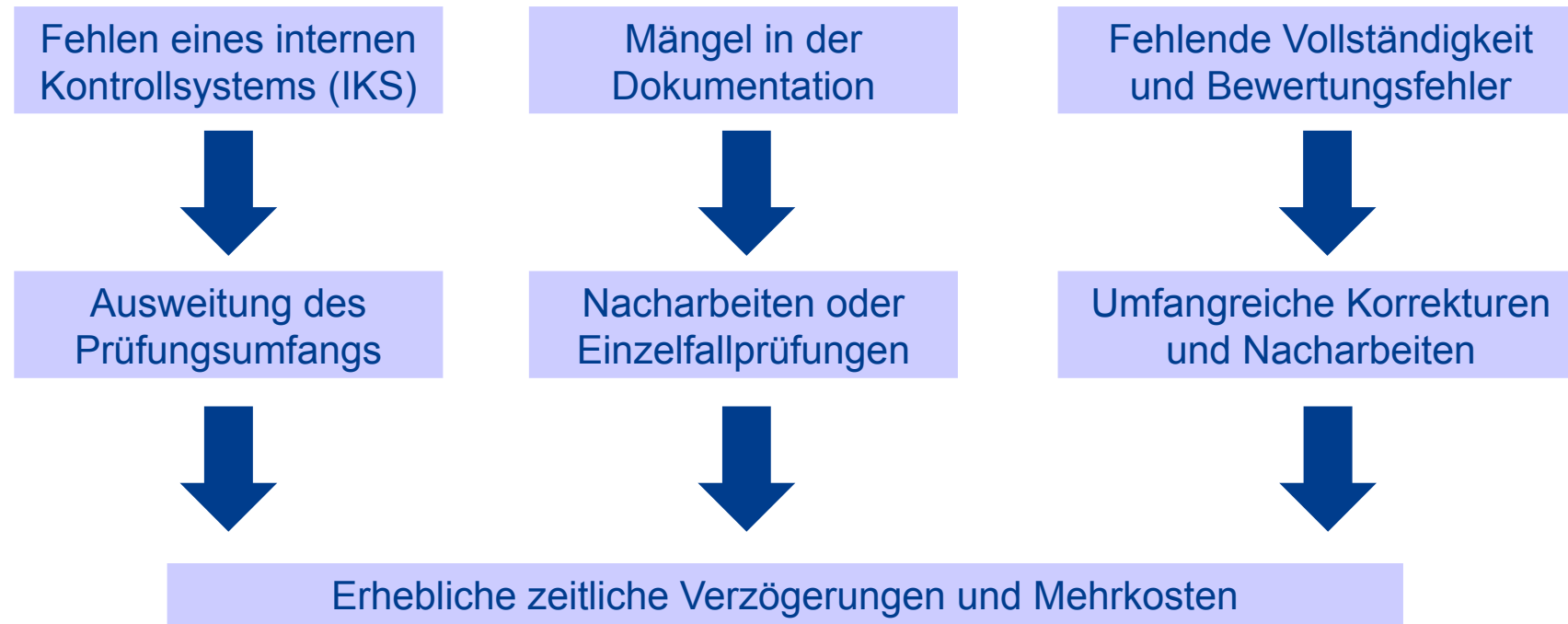
## Typische Fehler bei Rückstellungen

- mangelnde Vollständigkeit
- Keine ausreichend nachvollziehbare Dokumentation
- fehlerhafte Berechnungen
- unzutreffende Schätzungen
- fehlende Erfahrungswerte der Vergangenheit
- Instandhaltungsrückstellungen wurden gebildet – obwohl Bilanzierungsverbot in der Eröffnungsbilanz besteht
- es lagen nur anonymisierte Personaldaten für die Ermittlung der Altersteilzeitrückstellung vor – Richtigkeit des Rechenvorgangs kann zwar geprüft werden, der Wertansatz ist allerdings ohne Ausgangsdaten nicht nachprüfbar

## Typische Fehler bei Verbindlichkeiten

- mangelnde Vollständigkeit → Leistungserbringung maßgebend
- Überwachung nicht ausgezahlter Sicherheitseinbehalte
- Behandlung von Verwahrungen
- fehlerhafte Kontenzuordnung bzgl. der Laufzeiten → Finanzstatistik
- fehlende Zinsverbindlichkeiten bei Darlehen, die nicht zum 31.12. getilgt werden
- Überleitung von kameralistischen auf doppische Verbindlichkeiten
- regelmäßige (monatliche!) Abstimmung von Verbindlichkeiten im Personalbereich
- Keine klare Abgrenzung zu passiven Rechnungsabgrenzungsposten
- Sind alle Verbindlichkeiten aus Fördermitteln erfasst?
- Sind zwischenzeitlich Fördermittelrückforderungen bekannt geworden?

## Probleme im Prüfungsablauf und deren Folgen





## Darum besser ...



Transparente und effiziente Implementierung eines internen Kontrollsystems



Nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungen, Prozessen, Befugnissen etc.



Frühzeitige Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe bei grundsätzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen



*B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Max-Liebermann-Straße 4, 01217 Dresden  
Telefon 0351/ 46 52 - 30, Telefax 0351/ 46 52 - 444  
E-Mail [kanzlei@wirtschaftspruefung-sachsen.de](mailto:kanzlei@wirtschaftspruefung-sachsen.de)  
Internet [www.wirtschaftspruefung-sachsen.de](http://www.wirtschaftspruefung-sachsen.de)*

**in Zusammenarbeit mit**



*Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten ist nur nach Genehmigung durch die Urheber gestattet. (§§ 16, 53 UrhG)*